PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG :
FERIENWOHNHÄUSER UND VERWALTUNGSGEBÄUDE .
ZWISCHEN FERIENDORF UND WALDFLÄCHE ENTSTEHT EIN GEHWEG UND EIN GRABEN .
DIE SICHERHEITSGRENZE ZUM WALD MIN. 12 METER .

BAUWEISE :
OFFENE BAUWEISE
- AUSSENMASS DER HÄUSER : 9.00 x 8.00 m
ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
FASSADE : ROTE ZIEGEL
DACHNEIGUNG : 45° DACHEINDECKUNG : PFANNEN - ANTRAZITH UND ROT
FENSTER UND TÜREN : WEISS-KUNSTOFF - ISOGLAS
- VERWALTUNGS- UND EMPFANGSGEBÄUDE : 23.34 x 19.74 m MIT TEILKELLER
FASSADE : ROTE ZIEGEL
DACHEINDECKUNG : PFANNEN WAHLWEISE ANTRAZITH ODER ROT
FENSTER UND TÜREN : WEISS-KUNSTOFF -ISOGLAS

BAUGRENZE :

GRABEN : 1.00 m BREIT, GLEICHZEITIG GRUNDSTÜCKSGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN :

STRASSE 2.50 m BREIT

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

GRÜNFLÄCHEN :

GRÜNANLAGEN

BÄUME

WALD

TEICHANLAGE

DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ÜBERNOMMEN WORDEN VON VERMESSUNGSPLÄNEN
p+s VERMESSUNGSBÜRO UND ibs INGENIEURBÜRO
FÜR DIE RICHTIGKEIT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ÜBERNEHME ICH KEINE GEWÄHRLEISTUNG

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAU GB.I.D.F. VOM 8.12.1986 (GBL.I S. 2253). ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II N.1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31. AUGUST 1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL DES GESETZES VOM 23. SEPTEMBER 1990 (BGBI 1990 II S. 885, 1122) UND DES § 21 DER KOMMUNALVERFASSUNG DER DDR I.D.F. VOM 17. MAI 1990 (GBI I S.255) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT/DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE.....
DIESEM BEBAUUNGSPLAN NR. .....
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG, ALS SATZUNG BESCH.OSSEN.

..... DEN.....

....
STADTVERORDNETENVORSTEHER SIEGEL BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:
   FOLGENDE MASSNAHMEN SIND DURCHZUFÜHREN:
   WIEDERHERSTELLUNG DES NATÜRLICHEN OBERFLÄCHENREILEFS
   GEHÖLZANPFLANZUNG
   DIE FESTGESETZTEN MASSNAHMEN SIND NACH DEN VORGABEN DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES MIT DEN DORT ANGEGEBENEN PFLANZENARTEN UND PFLEGEMASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN:
2. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN:
   DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN NACH DEN VORGABEN DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES ZU BEPFLANZEN:
3. SICHTDREIECK:
   INNERHALB DES SICHTDREIECKS IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDE FAHRBAHNKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT. AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND HOCHSTAMMIGE BÄUME:

HINWEISE:
1. SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, SIND DIESE ZU MELDEN.
2. ES GILT DIE BAU NVO 1990
3. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EIN LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN. DIESER IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES.
4. DIE GELÄNDEOBERKANTE WIRD DURCH DAS BAUGENHMIGUNGSVERFAHREN BESTIMMT.
5. DAS OBERFLÄCHENWASSER WIRD IN OFFENE GRÄBEN GELEITET UND VERSICKERT.

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Aufgrund des § 246 Abs. 1 Satz Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) zuletzt geändert durch Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB l 1990 II S. 885, 1122) bei Aufnahme der örtlichen Bauvorschriften als Festsetzung in den Bebauungsplan: " sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) " wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für die Gemeinde Spoitgendorf Kreis Recknitz, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Textteil B, erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 ± Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

5. Der katastermäßige Bestand am..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Güstrow, den..... Der Leiter des Katasteramtes.....

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde am..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom..... gebilligt

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

7. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom..... Az..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom..... erfüllt, die Hinweise beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom..... Az..... bestätigt.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

9. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wird hiermit ausgefertigt.

Spoitgendorf den..... Der Bürgermeister.....

10. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Auskunft zu erhalten ist, sind am..... in..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom..... bis zum..... ortsüblich bekannt gemacht gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am..... in Kraft getreten.

Spoitgendorf, den..... Der Bürgermeister.....

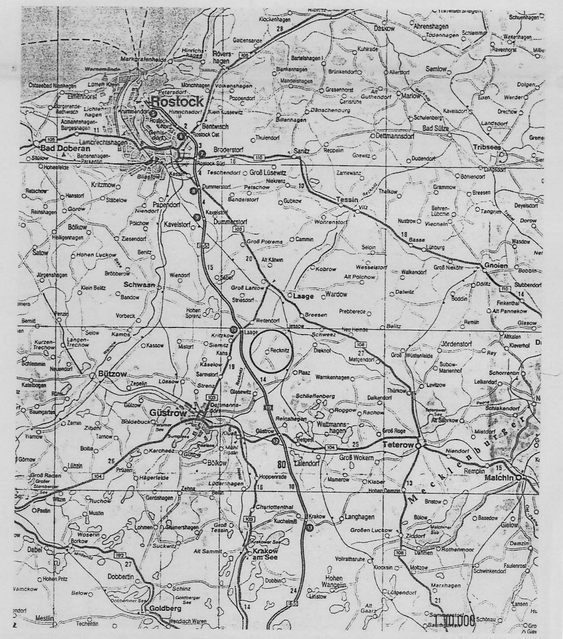

VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN SPOITGENDORF - GEMEINDE RECKNITZ

FERIENDORF

PLANZEICHNUNG M 1:500

DATUM : 12.02.1993

ROLF GÄRTNER
ARCHITEKT INNENARCHITEKT- KAPITÄN-DREYER-WEG 7- 2000 HAMBURG 55
TEL. 040 / 86 92 35
FAX 040 / 86 30 64